

AGB Vemcon-System und Vemcon-Cloud

1. Präambel

- 1.1 Die Vemcon GmbH (im Folgenden: Anbieter) ist Anbieter verschiedener hardwarebasierter und/oder softwarebasierter Produkte zur Kontrolle und Steuerung von Baumaschinen und Anbau- und Einbaugeräten von Baumaschinen sowie von Zubehör und Ergänzungen der Produkte.
- 1.2 Diese Vereinbarung regelt die Bedingungen für die Nutzung des Vemcon-Systems oder der Vemcon-Cloud im Rechtsverhältnis zwischen dem Endkunden und dem Anbieter.

2. Definitionen

- 2.1 „**Endkunde**“ ist eine natürliche oder juristische Person, die die Vemcon-Cloud oder ein Vemcon-System nutzt oder nutzen will.
- 2.2 „**Lizenzierte Daten**“ sind die in einem Vemcon-System gespeicherten Daten.
- 2.3 „**Materialien**“ sind alle durch das Urheberrecht, Markenrecht, Patentrecht, Gebrauchsmusterrecht, Designrecht oder andere gewerbliche Schutzrechte geschützte oder schutzfähige Werke und Leistungen, gleich ob verkörpert (z.B. Dokumente, Gegenstände, Datenträger, Modelle, Zeichnungen) oder nicht verkörpert sowie unabhängig von der Entwicklungsstufe einschließlich des fachlichen oder technischen Know-hows. Bei Software ist dies insbesondere der Quellcode, Skripte, Schnittstellen/APIs und deren Beschreibungen.
- 2.4 „**Vemcon-App**“ ist eine Softwareanwendung, die auf dem Vemcon-System installiert wird, entweder anbieterseitig oder via der Vemcon-Cloud. Die Vemcon-Apps können durch Materialien des Anbieters oder Materialien Dritter geschützt sein.
- 2.5 „**Vemcon-Cloud**“ ist eine vom Anbieter gehostete Softwareplattform, auf der Daten aus Hardware und Software des Anbieters angezeigt und verarbeitet werden.
- 2.6 „**Vemcon-System**“ ist ein IT-System, welches auf die Vemcon-Cloud zugreifen kann, bestehend aus einer Kombination aus Vemcon-System-Hardware und/oder einer anderen Vemcon-Hardware, und/oder der Vemcon-System-Software und/oder Vemcon-Apps. Das Vemcon-System soll es dem Anbieter und dem Endkunden ermöglichen, Daten über die Nutzung von Geräten und Maschinen zu verarbeiten und für eigene geschäftliche Zwecke auszuwerten. Die Vemcon GmbH gilt als Dateninhaber. Beispiele für ein Vemcon-System sind das Tooltracker-System sowie das CoPilot-System.
- 2.7 „**Vemcon-System-Hardware**“ ist eine Hardwarekomponente bestehend aus einer Recheneinheit, die mit einem Display ausgestattet sein kann, und typischerweise mit der Hardwareeinheit verbundener Sensoren. Auf der Vemcon-System-Hardware ist die Vemcon-System-Software anbieterseitig vorinstalliert. Die Vemcon-System-Hardware ist durch Materialien des Anbieters geschützt.
- 2.8 „**Vemcon-Software**“ sind Vemcon Apps, sowie die Software der Vemcon-Cloud und die Vemcon-System-Software.
- 2.9 „**Vemcon-System-Software**“ ist die Software, die auf der Vemcon-System-Hardware installiert ist und für den Betrieb der Vemcon-System-Hardware erforderlich ist. Die Vemcon-System-Software ist durch Materialien des Anbieters geschützt.
- 2.10 „**Verbundendes Unternehmen**“ bezeichnet jedes verbundene Unternehmen im Sinne der § 15 ff. des Aktiengesetzes (AktG), das eine Partei unmittelbar oder mittelbar be-

herrscht oder von ihr beherrscht wird oder mit einer Partei der gemeinschaftlichen Beherrschung unterliegt, und zwar aufgrund von Beherrschung der Geschäftsführung oder Anteilseignerschaft an mehr als 50% der stimmberechtigten Anteile oder einer ähnlichen Beteiligung an der besagten Gesellschaft.

3. Vertragsgegenstand, Rechte und Pflichten des Anbieters

- 3.1 Der Anbieter ist verpflichtet, das vertragsgegenständliche Vemcon-System und/oder die vertragsgegenständliche Vemcon-Cloud gemäß den Bedingungen dieser AGB zur Verfügung zu stellen. Der Endkunde ist berechtigt, diese auf dieser Basis zu nutzen.
- 3.2 Der Anbieter ist nicht verpflichtet, eine Internetverbindung zwischen dem Webserver des Anbieters und dem Internet-Zugangspunkt des Endkunden herzustellen und aufrechtzuerhalten.
- 3.3 Die Beseitigung von Fehlern und Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung durch den Endkunden, durch den Einfluss Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden, ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, kann aber im Einzelfall als professionelle Dienstleistung gemäß den AGB Vemcon GmbH beauftragt werden.
- 3.4 Der Anbieter ist berechtigt, im Rahmen der Erbringung sämtlicher Leistungen nach dieser Vereinbarung Unterauftragnehmer einzusetzen.
- 3.5 Der Anbieter ist berechtigt, die Vemcon-Software jederzeit durch Updates zu aktualisieren. Insbesondere ist der Anbieter berechtigt, die Vemcon-Software zu aktualisieren, um die IT-Sicherheit der Vemcon-Software durch Sicherheitsupdates zu verbessern.

4. Nutzungsrechte zur Nutzung des Vemcon-Systems, der Vemcon-Cloud und lizenzierter Daten

- 4.1 An der Software des Vemcon-Systems erhält der Endkunde mit Vertragsschluss das nicht ausschließliche, räumlich und zeitlich unbegrenzte Recht, diese zu nutzen, um das erworbene Vemcon-System ausschließlich in Verbindung mit der Vemcon-Hardware zu nutzen. Die Lizenz kann weiteren Lizenzbeschränkungen unterliegen, die sich aus der Produktbeschreibung ergeben oder (z.B. in einem Angebotsdokument) zwischen den Parteien vereinbart sind. Die Lizenz kann nur gemeinsam mit der Vemcon-Hardware auf Dritte übertragen werden.
- 4.2 Soweit vereinbart, erhält der Endkunde auch das Recht zur Nutzung der lizenzierten Daten in einem Ziffer 4.1 entsprechenden Umfang.
- 4.3 Die Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1 und 4.2 dürfen durch den Endkunden nur an verbundene Unternehmen des Endkunden unterlizenzieren werden.
- 4.4 Die Nutzungsrechte nach dieser Ziffer berechtigen den Endkunden insbesondere nicht dazu, die Nutzung der Vemcon-Cloud oder über die Vemcon-Cloud exportierte lizenzierte Daten Dritten zu überlassen, die nicht verbundene Unternehmen des Endkunden sind. Eigene Arbeitsergebnisse des Endkunden, die auf eigenen Auswertungen der lizenzierten Daten beruhen, dürfen vom Endkunden an Dritte bereitgestellt werden.
- 4.5 Die Nutzungsrechte nach dieser Ziffer berechtigen den Endkunden ebenso insbesondere nicht dazu, die Software oder andere Materialien zu kopieren oder zu modifizieren und die Software oder Teile davon oder andere Materialien zu verändern, zu verbessern, anzupassen, zu dekompileieren oder zu kompilieren, zurückzuentwickeln oder zu übersetzen oder anderweitig abgeleitete Werke daraus zu erstellen. Reverse-Engineering ist nur in dem in § 69e UrhG ausdrücklich erlaubten Umfang insoweit zulässig,

als dies zum Zwecke der Gewinnung von Informationen erforderlich ist, die zur Herstellung der Interoperabilität mit unabhängig erstellter Software benötigt werden.

- 4.6 Neben dem Endkunden können auch der Anbieter sowie andere Endkunden oder Kunden sowie etwaige Zwischenhändler Zugriff auf die gewonnenen und verarbeiteten Daten haben, sofern sie die erforderliche Lizenz beim Anbieter erwerben.

5. Weitere Pflichten des Endkunden

- 5.1 Der Endkunde hat dem Anbieter auf Anforderung während der Laufzeit der Endkunden-Lizenz stets zutreffende Informationen zur Nutzung des Vemcon-Systems zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 Der Endkunde ist verpflichtet, eingegebene Daten auch außerhalb des Vemcon-Systems zu sichern.
- 5.3 Werden Ansprüche gegen den Endkunden wegen der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechten Dritter infolge der vertraglichen Nutzung des Vemcon-Systems geltend gemacht, für die der Anbieter haftbar sein kann, so hat der Endkunde den Anbieter unverzüglich zu informieren. Die Parteien werden die Verteidigung solcher Ansprüche in enger Abstimmung koordinieren, wobei der Anbieter die Führung so weit wie möglich und zulässig übernimmt. Der Endkunde unterstützt den Anbieter dabei. Erteilt der Anbieter trotz Mahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist Weisungen hinsichtlich der angemessenen Verteidigung, ist der Endkunde berechtigt, die gegen ihn geltend gemachten Ansprüche nach seiner Wahl ohne weitere Rücksprache mit dem Anbieter zu behandeln.
- 5.4 Der Endkunde ist verpflichtet, bei jedem Weiterverkauf eines Vemcon-Systems den jeweiligen Käufer über diese AGB zu informieren. Der Käufer als neuer Endkunde ist verpflichtet mit Beginn der Nutzung diesen AGB zuzustimmen.

6. Einwilligung des Nutzers

Der Endkunde ist verpflichtet, den tatsächlichen Nutzer eines Geräts, das mit einer Vemcon-Hardware verbunden ist, über die Erhebung der Standortdaten des jeweiligen Geräts aufzuklären und dessen ausdrückliche, schriftliche und gesonderte Einwilligung einzuholen.

7. Vertragsdauer der Nutzung der Vemcon-Cloud

- 7.1 Das Recht zur Nutzung der Vemcon-Cloud hat eine Laufzeit von 12 Monaten ab Inbetriebnahme beim Endkunden und verlängert sich automatisch um eine weitere Laufzeit von gleicher Dauer, wenn sie nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende einer Laufzeit gekündigt werden, es sei denn im Angebot ist etwas Abweichendes vereinbart.
- 7.2 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt die außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses ohne Einhaltung einer Frist unberührt.
- 7.3 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der Textform (z.B. per E-Mail oder auch per Onlineformular).

8. Datenschutz

Die Vemcon-Systeme dienen ausschließlich zur Verarbeitung der Daten von Maschinen, insbesondere nicht der Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Endkunde ist verpflichtet, die Vemcon-Systeme in einer Weise zu benutzen, dass durch den konkreten Einsatz kein Personenbezug entsteht. Sollte der Endkunde eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten mit einem Vemcon-System beabsichtigen, ist er verpflichtet, den Anbieter hierüber zu informieren, damit die Parteien gegebenenfalls die erforderlichen vertraglichen Voraussetzungen für eine datenschutzkonforme Verarbeitung schaffen können.

9. Verfügbarkeit

- 9.1 Der Anbieter bietet für die Vemcon-Cloud eine Verfügbarkeit von 98% im Jahresmittel.
- 9.2 Die Vemcon-Cloud gilt als nicht verfügbar, wenn die Nutzung insgesamt nicht mehr möglich oder nur stark eingeschränkt mit erheblichen Verzögerungen oder sonstigen Störungen nutzbar ist.
- 9.3 Bei der Berechnung der tatsächlichen Verfügbarkeiten gelten dem Anbieter nicht zurechenbare Ausfallzeiten als verfügbare Zeiten. Diese unschädlichen Ausfallzeiten sind:
- (i) mit dem Endkunden abgestimmte Wartungs- oder sonstige Leistungen, durch die ein Zugriff auf die Vemcon-Cloud nicht möglich ist;
 - (ii) unvorhergesehen erforderlich werdende Wartungsarbeiten, wenn diese Arbeiten nicht durch eine Verletzung der Pflichten des Anbieters zum Erbringen der Leistungen verursacht wurden (höhere Gewalt, insbesondere nicht vorhersehbare Hardwareausfälle, Streiks, Naturereignisse etc.);
 - (iii) Ausfallzeiten aufgrund von Viren- oder Hackerangriffen, soweit der Anbieter die vereinbarten, mangels Vereinbarung die üblichen, Schutzmaßnahmen getroffen hat;
 - (iv) Ausfallzeiten für das Einspielen von dringend notwendigen Security Patches;
 - (v) Ausfallzeiten, die durch Dritte (nicht dem Anbieter zurechenbare Personen) verursacht werden; und
 - (vi) Ausfallzeiten für planmäßige Wartungsarbeiten und Datensicherungen, wenn diese in der Zeit von 0:00 bis 6:00 Uhr (MEZ) durchgeführt werden und dem Endkunden mindestens 7 Tage vor Durchführung der Arbeiten angekündigt wurden. Die Ankündigung kann in Textform oder als Dialogmitteilung im Front-End-System erfolgen.

10. Mängelanzeigen

- 10.1 Der Endkunde ist verpflichtet dem Anbieter etwaige Mängel anzuzeigen. Die Mängelanzeige muss unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels durch den Kunden erfolgen.
- 10.2 Der Endkunde muss dem Anbieter Gelegenheit geben, den Mangel selbst zu beseitigen. Der Anbieter kann nach eigenem Ermessen einen Mangel an einer Hardware auch durch Lieferung einer neuen Hardware beseitigen.
- 10.3 Der Endkunde ist nur dann berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen, wenn der Anbieter die Beseitigung des Mangels ablehnt oder er der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht innerhalb einer vom Endkunden gesetzten angemessenen Frist nachkommt oder wenn die Mangelbeseitigung durch den Anbieter mindestens zweimal erfolglos versucht wurde.

- 10.4 Der Endkunde ist nur dann berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung wegen eines Mangels zu verlangen, wenn der Anbieter die Beseitigung des Mangels ablehnt oder er der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist nachkommt oder wenn die Mangelbeseitigung durch den Anbieter mindestens zweimal erfolglos versucht wurde. Ziffer 11 bleibt durch diesen Absatz 4 unberührt.

11. Haftungsbegrenzung

- 11.1 Der Anbieter haftet im Rahmen dieser Vereinbarung dem Grunde nach nur für Schäden, (a) die der Anbieter oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben bzw. die (b) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch eine Pflichtverletzung des Anbieters oder eine seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstanden sind. Der Anbieter haftet ferner, (c) wenn der Schaden durch die Verletzung einer Verpflichtung des Anbieters entstanden ist, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Endkunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht).
- 11.2 Der Anbieter haftet in den Fällen des Absatzes 1 dieser Ziffer, Buchstaben (a) und (b) der Höhe nach im Rahmen des gesetzlichen Haftungsumfanges. Im Übrigen ist der Schadensersatzanspruch auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Parteien sind sich einig, dass ein Schaden maximal in Höhe von 1.000.000 EUR pro Schadensfall vertragstypisch vorhersehbar ist. Droht dem Endkunden ein Schaden, der diesen Betrag überschreiten kann, so ist er verpflichtet, den Anbieter unverzüglich hierauf aufmerksam zu machen.
- 11.3 In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen ist die Haftung des Anbieters unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen.
- 11.4 Die Haftungsregelungen in vorstehenden Absätzen gelten auch für eine persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters.
- 11.5 Soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, aus der Übernahme einer Garantie oder wegen arglistiger Täuschung in Betracht kommt, bleibt sie von den vorstehenden Haftungsregelungen unberührt.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Diese Vereinbarung regelt die Vereinbarungen zwischen den Parteien abschließend und vollständig. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen akzeptiert der Anbieter nicht. Dies gilt auch, wenn er der Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht.
- 12.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.
- 12.3 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (einschließlich solcher über ihre Gültigkeit) sind in erster Instanz die Gerichte in München ausschließlich zuständig.
- 12.4 Der Anbieter ist berechtigt, die AGB zu ändern, soweit die Änderungen für den Endkunden zumutbar sind. Änderungen der AGB werden dem Endkunden frühzeitig mindestens sechs Wochen vor Geltung der geänderten AGB schriftlich, per E-Mail oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt und mit Inkrafttreten für ein bestehendes Vertragsverhältnis als bindend, wenn der Endkunde weder schriftlich noch per E-Mail innerhalb eines Monats ab Zugang der

Änderungsmitteilung Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird der Endkunde bei der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.

- 12.5 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie ein Verzicht auf ein Recht aus dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Textformerfordernis.
- 12.6 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Regelungslücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke gekannt hätten. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass dieser Absatz keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.